

Förderfähige Kosten

	<input type="checkbox"/> Netto	<input type="checkbox"/> Brutto
Errichtungskosten		

Konkreter Durchführungszeitraum

von	bis
-----	-----

Erforderliche Unterlagen:

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Kopie des bei der Abwicklungsstelle des Bundes (FFG) eingereichten Antrags inkl. vollständiger Beilagen liegt bei wird nachgereicht
2. Kopie des mit der Abwicklungsstelle des Bundes (FFG) im Rahmen des Leerverrohrungsprogramms BBA2020_LeRohr abgeschlossenen Fördervertrags wird nachgereicht

HINWEIS:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind.

Voraussetzungen:

Erfüllt

1. Abgeschlossener Vertrag mit FFG
2. 50 % der Kosten FTTH-relevant Ja Nein

Ergänzungen

Beachtung von Gender Mainstreaming und Gleichstellung von Männern und Frauen:

Auf Basis der Staatszielbestimmungen in Art. 7 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes bzw. Art. 8 Abs. 4 des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes verpflichtet sich die Förderungswerberin / der Förderungswerber zur Einhaltung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern.

(Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/genderfolder.pdf>)

Eine Förderung des Landes Oberösterreich ist ausgeschlossen, wenn die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt wird.

In welchen Bereichen unterstützt die Förderung konkret die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern?

(Bitte kreuzen Sie jene Bereiche an, die aus Ihrer Sicht zutreffen)

- Gleiche Entlohnung für gleichwertige Arbeit – Abbau von Einkommensunterschieden zwischen den Geschlechtern
- Verbesserung der Zugangschancen vor allem für Frauen am Arbeitsmarkt
- Verbesserung der Berufschancen, Bildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen
- Gerechtere Verteilung der familiären Betreuungsarbeit und der ehrenamtlichen Tätigkeit
- Aufweichen bzw. Überwinden von traditionellen Rollenbildern
- Ausgewogener Zugang und Nutzung der Förderung bzw. der Angebote und Leistungen Ihrer Organisation durch Frauen und Männer gleichermaßen

Mit welchen Maßnahmen, auf die sich die Förderung bezieht, werden konkrete Schritte zu mehr Gleichstellung zwischen den Geschlechtern erzielt?

(Beantwortung ist nicht Voraussetzung für die Förderungsgewährung und dient uns lediglich zur Information)

Beachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot:

Im Oö. Anti-Diskriminierungsgesetz, LGBl. Nr. 50/2005 idF. des Landesgesetzes LGBl. Nr. 68/2012 (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000360>) ist jede Diskriminierung und Belästigung aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, einer Behinderung, Alter, Geschlecht und sexueller Orientierung verboten

Die Förderungswerberin / Der Förderungswerber verpflichtet sich zur Einhaltung der im Oö. Antidiskriminierungsgesetz enthaltenen Bestimmungen.

Untersagung der Förderung auf Grund illegaler Beschäftigung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen

Förderungen an Unternehmen werden für einen in § 4 Z. 2 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien näher festgelegten Zeitraum untersagt, wenn die Förderungswerberin / der Förderungswerber auf Grund der illegalen Beschäftigung von Arbeitnehmern (insbesondere nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz) durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist.

Ich (Wir) bin (sind) innerhalb der letzten fünf Jahre wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden

Ja

Nein

Wenn ja: am _____, am _____

Förderungserklärung

1. Ich (Wir) erkläre(n) bzw. verpflichte(n) mich (uns), für den Fall einer Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Oberösterreich, die "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" *) vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen, insbesondere
 - die sich aus § 7 der Richtlinien ergebenden Förderungsbedingungen und darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen;
 - einer Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 9 der Richtlinien zuzustimmen;
 - einer gemäß § 11 der Richtlinien eintretenden Rückzahlungsverpflichtung nachzukommenund erkläre(n), dass keine Förderungs-Ausschließungsgründe gemäß § 4 dieser Richtlinien vorliegen.
2. Ich (Wir) stimmen ausdrücklich einer Weitergabe von antragsbezogenen Daten zur programmkoordinierenden Stelle zum Zwecke der Programmkoordination und des Programmmonitorings zu.
3. Ich (Wir) stimme(n) ausdrücklich einer Veröffentlichung meines/r (unseres/r) Namens und Anschrift, des Zwecks sowie der Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Förderberichten zur Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln des Landes Oberösterreich, insbesondere im Internet, zu.
4. Ich (Wir) stimme(n) ausdrücklich zu, dass die Förderstelle des Landes Daten an das BMVIT übermitteln bzw. in Daten des BMVIT Einsicht nehmen darf (projektbezogen).
5. Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen.
6. Ich (Wir) stelle(n) sicher, dass die geförderte Investition während der ab der Letztzahlung beginnenden Betriebspflicht von sieben Jahren ordnungsgemäß und den Förderungszielen entsprechend genutzt und instand gehalten wird.
7. Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass ich (wir) während der Betriebspflicht einem Veräußerungsverbot im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens unterliege(n).
8. Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Vorhabens meine (unsere) Betriebsstätte nicht an einen Standort außerhalb der Europäischen Union zu verlagern.

Ort, Datum

Firmenmäßige bzw. satzungsmäßige
Unterschrift Förderungswerber/in

*) Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich in der jeweils geltenden Fassung verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Serviceangebote > Förderungen

Leerverrohrungsförderung für ultraschnelles BREITBAND-GLASFASER-INTERNET (FTTH)

Wer wird gefördert?

Förderungswerber sind Bewerber um zweckgebundene Zuwendungen i.S.d. § 4a TKG, die zumindest Bereitsteller von Kommunikationsnetzen i.S.d. § 3 Z 2 TKG sind.

Sofern es sich beim Bewerber nicht um eine Gemeinde handelt, die sich für einen Zweckzuschuss i.S.d. § 4a 2. Gedankenstrich TKG für die Errichtung oder den Betrieb von Leerrohren zum Lückenschluss bei der flächendeckenden Errichtung von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation bewirbt, können Förderungen im Sinne des § 4a 1. Gedankenstrich TKG an außerhalb der Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen (inkl. Gemeindeverbände) mit Niederlassung in Österreich gewährt werden.

Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung im Rahmen der „Leerverrohrung für BREITBAND FTTH“ sind die einmaligen Kosten für die zur Errichtung und Herstellung von FTTH-Anschlüssen notwendige passive Infrastruktur. Ausgangspunkt dieser Errichtung ist der nächstgelegene POP des FTTH-Zugangs-Providers (Leistungsanbieter oder Internetanbieter), Endpunkt ist der Endkundenübergabepunkt. Förderbare Kosten sind Investitionskosten für den Ausbau von Leerrohrsystemen mit und ohne Kabel, darunter fallen insbesondere Kosten für Tiefbauarbeiten (Grabungsarbeiten inkl. Wiederherstellung), Kosten für die Leerverrohrung (wie Sub-Ducts, Mikrorohre usw.) inklusive Verlegung, Kosten für LWL-/Glasfaserkabel inklusive Einblasen und Spleißen, Kosten für Faserverteiler inklusive deren Einbau, Kosten für passive Einrichtungen von Verteilern und Ortszentralen.

Wie wird gefördert?

Die Förderung im Rahmen dieses Programmes wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Die Förderung der Kosten für die Errichtung und Herstellung von ultraschnellen Breitband-Glasfaser-Internet-Leerverrohrungen im Rahmen der „Leerverrohrung für BREITBAND FTTH“ beträgt max. 20 % der einmaligen vom Förderwerber getragenen Errichtungs- und Herstellungskosten.

Die maximale Förderhöhe beträgt 200.000,00 EUR pro Projekt¹, die Mindestförderhöhe 4.000,00 EUR pro förderbarem Vorhaben des Förderwerbers.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Für die Anerkennung der Kosten im Rahmen der „Leerverrohrung für BREITBAND FTTH“ sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Ein abgeschlossener Fördervertrag mit der Abwicklungsstelle des Bundes (BMVIT/FFG) im Rahmen des Leerverrohrungsprogrammes BBA2020_LeRohr.
- Schwerpunkt Last Mile FTTH, d. h. 50 % der Kosten müssen im Bereich der Last Mile (FTTH) liegen.
- Der Anschluss muss mittels Glasfaser (FTTH) realisiert werden können und technisch einen Ausbau der Anschlussbandbreite auf mindestens 1 Gbit/s symmetrisch dediziert für den zukünftigen Endkunden (kein Sharing mit anderen Kunden, keine Überbuchung des Anschlusses) ohne zusätzliche Leitungsbauarbeiten ermöglichen.

¹ Ein Projekt im Sinne dieser Richtlinien ist auf das Förderungsgebiet bzw. Teile desselben innerhalb einer Gemeindefläche bezogen; im Zuge überregionaler Planungen können förderbare Vorhaben mehrere Projekte (Gemeinden) umfassen, wenn diese innerhalb des Ausschreibungsgebiets liegen.

Abwicklung/Antragstellung

Die Förderungen im Rahmen der „Leerverrohrung für BREITBAND FTTH“ sind ergänzende Zuschüsse zum Leerverrohrungsprogramm BBA2020_LeRohr, in dessen Rahmen mindestens einmal jährlich durch die Abwicklungsstelle des Bundes (BMVIT/FFG) ein Aufruf zur Einreichung (Call) von förderbaren Vorhaben durchgeführt wird.

Unter Einhaltung der zentralen Auflage, dass ein Förderansuchen bei Aufruf zur Einreichung im Rahmen des Leerverrohrungsprogrammes BBA2020_LeRohr eingebracht wird, kann gleichzeitig ein Förderantrag im Rahmen der Richtlinien „Leerverrohrung für BREITBAND FTTH“ eingebracht werden.

Dieser Förderantrag muss unter Verwendung des dafür aufgelegten Antragsformulars **vor Enden des Aufrufs zur Einreichung (Calls)** beim

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
Tel: 0732-7720-15121
Fax: 0732-7720-211785
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

eingelangt sein.